

GEMEINDE GONDISWIL

SCHUTZZONEN-REGLEMENT  
FÜR DIE QUELFFASSUNG STALDEN  
DER WASSERVERSORGUNG GONDISWIL

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN

DIREKTION FÜR VERKEHR, ENERGIE UND WASSER DES KANTONS BERN



GENEHMIGUNGSVERMERK

PUBLIKATION:

IM AMTSBLATT DES KANTONS BERN VOM 26.9.1987

IM ANZEIGER FUER DAS AMT, RESP. LOKALZEITUNG VOM 1.+8.10.1987

OEFFENTLICHE AUFLAGE:

BEGINN: PUBLIKATION IM AMTSBLATT/ANZEIGER, DAUER: 30 TAGE

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 1

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: -

RECHTSVERWAHRUNGEN: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 3339 VOM 3. Aug. 1988

DER STAATSSCHREIBER:



VERTEILER, EXEMPLARE:

GEMEINDE GONDISWIL 1

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

- Z.HD. PLANUNGSAMT, 3  
- Z.HD. KREISOBERINGENIEUR, 1

KANTONALES LABOR, 1

WASSERVERSORGUNG GONDISWIL 1

KANTONALES WEA 2/GSA 2

KANTONALES MELIORATIONSAMT 1

KANTONALE FORSTDIREKTION 2

LK BLATT NR. 1128



SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FUER DIE QUELLFASSUNG STALDEN  
DER WASSERVERSORGUNG GONDISWIL

---

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Grasbau	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b <sup>2</sup>	+
Containerpflanzschulen und ähnliches	-	-	+
Wald	+	+	+

b. Düngung

Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreife Kompost	-	+1,2	+2
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost und -frischkompost	-	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	-	+2	+2
Lanzendüngung	-	-	+

c. Pflanzenschutz

Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2	+2
--	---	----	----

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+2
<b>d. <u>Bewässerung</u></b>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
<b>e. <u>Uebrig</u></b>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
<b>B. <u>SPORT-UND AUFENTHALTSANLAGEN</u></b>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	b <sup>3</sup>	b <sup>3</sup>

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S I

S II

S III

C. HOCH-UND TIEFBAUTEN

(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)

Generell

- - -

zugelassen sind:

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden

- b b

- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke

- - b

- Rauhfuttersilos

- - +

- Injektionen, Dichtungswände

- - -

- Ramm- und Bohrpfählung

- - b<sup>4</sup>

D. ABWASSERANLAGEN

Generell

- - -

zugelassen sind:

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C

- -5 b

- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks

- - b

- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.

- b +

- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen

- - -

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig	Zone		
	S I	S II	S III

- Sickerschächte für Dachwasser	-	b	+
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b

#### E. VERKEHRSANLAGEN

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	-5,6,9	+6
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+7,9	+
- Bahnlinien	-	-5	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-

#### F. AUTOABSTELLPLÄTZE

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	b

	Zone		
	S I	S II	S III

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell	-	-	-
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	+10
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	-11	-11	-11
- Wärmepumpen	-	-	b
- Erdsonden	-	-	-

H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+

+ zugelassen/ - verboten/ b bewilligungspflichtig

Zone

S I

S II

S III

---

J. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WÄSSEPLÄTZE,  
FRIEDHÖFE

Generell

- - -

zugelassen sind:

- Materiallager von festen, unlös-  
lichen Stoffen

- - b

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-  
UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)

Generell

- - -

Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender  
Gründe

- - b8

## Anmerkungen

- 1.1 Es dürfen im Jahr max. 120 m<sup>3</sup> Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m<sup>3</sup> Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
- 1.2 Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Beim Verschlauchchen ist besondere Vorsicht geboten. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
- 1.3 Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENSCHUTZMITTEL, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- TRICHOLORESSIGSAEURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR
- OXADIXYL

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1987/88, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Rütli, 3052 Zollikofen, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von Atrazin- und Simazin-Präparaten folgende Weisungen erlassen worden:

Landwirtschaft: Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung), respektive 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, nur noch vor dem 30. Juni und nur noch in Mengen von 1-1,5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1-2 kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Aufwandmengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1,5-2,5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha auf 1-2,5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1,5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind jeweils nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni bewilligt.

Weitere Anwendungen: Seit Inkrafttreten der Stoffverordnung am 1. September 1986 gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Unkrautvertilgungsmittel z.B. im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen, im Wald und am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen, in und an Oberflächengewässern, auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen.

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen, sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem WEA besprochen werden.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 5 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 6 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 8 Gemäss Art. 103 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983 (KGV).

- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.

- 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.

- 11 Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZ-ZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET WERDEN DUERFEN

---

Gemäss dem "Verzeichnis 1987/88 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Aldicarb, Dazomet (DMTT), Trichloressigsäure (TCA), Metazachlor, Triclopyr und Oxadixyl untersagt.

Dies betrifft folgende Mittel:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Union Carbide Europe SA
Dazomet	Basamid	BASF
	Basamid	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet	Leu + Gyax
	Fongosan	Plüss-Stauer
TCA	Nata	Plüss-Stauer
	Queckenvertilger	CTA
	TCA Burri	Burri
	TCA Hoko	Hokochemie
	TCA Queckenvertilger LG	Leu + Gyax
	TCA Siegfried	Siegfried
Metazachlor	Butisan S	BASF
Napropamid + Metazachlor	Devrinol plus	Siegfried
Oxadixyl + Manco- zeb + Cymoxanil	Sandofan YM	Sandoz
Triclopyr	Garlon 3A	MAAG

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreiten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT  
DES KANTONS BERN

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

### Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

#### 3.1 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

Besteht der Verdacht, dass Abwasseranlagen undicht sind, sind diese auf ihre Dichtheit zu überprüfen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

#### 3.2 Tankanlagen (vgl. Anmerkung 11)

- Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3.3 Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizeibehörde (Art. 9 ff KGV von 1983).

### Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, Art. 109 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1983 oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

### Art. 5 INKRAFTTRETEN

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrats in Kraft.

## Anhang

### Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von
  - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
  - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
  - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
  - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
  - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.

